

Erster Teil.

Dienstordnung.

I. Allgemeines.

§ 1.

1. Gefangenenanstalten im Sinne dieser Ordnung sind die Landesstrafanstalt in Detmold und die Gerichtsgefängnisse.

2. Die Landesstrafanstalt dient

- a) zum Vollzuge von Gefängnisstrafen und geschärften Haftstrafen;
- b) zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen der Gerichte des Landes, soweit diese nicht über geeignete und ausreichende Gefängnisse verfügen.

3. Die Gerichtsgefängnisse dienen

- a) zum Vollzuge einfacher Haft;
- b) zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, einschließlich der vorläufig festgenommenen Personen;
- c) zum Vollzuge von Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Zivilhaftgefangene);
- d) zur Aufnahme von Durchgangsgefangenen;
- e) ausnahmsweise: zur Vollstreckung von Militärarrest, zur Aufnahme von Polizeigefangenen, insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen und von Ausländern, die ausgewiesen oder ausgeliefert werden sollen.

II. Oberste Leitung und Aufsicht.

§ 2.

1. Die oberste Aufsicht über alle Anstalten und den gesamten Vollzug führt das Landespräsidium.

III. Leitung und Aufsicht.

§ 3.

Aufsichtsbehörde.

1. Aufsichtsbehörde für die Landesstrafanstalt ist die Regierung, für die Gerichtsgefängnisse der Landgerichtspräsident.

Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltung der Anstalten zu beaufsichtigen, den gesamten Vollzug zu überwachen und bei dem Strafvollzuge insbesondere alle Bestrebungen zur Besserung der

Strafgefangenen zu pflegen und die Fürsorgemaßnahmen für die zu entlassenden Gefangenen zu fördern (§ 122).

§ 4.

Besichtigungen.

Die Regierung hat die Landesstrafanstalt alljährlich wenigstens einmal zu besuchen und sich davon zu überzeugen, ob im Vollzuge und in der Behandlung der Gefangenen die gesetzlichen und Ausführungsvorschriften beobachtet werden. Der Landgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt sind bei diesen Besichtigungen zuzuziehen.

Die Gerichtsgefängnisse sind vom Landgerichtspräsidenten gelegentlich von Dienstgeschäften am Orte eines Gefängnisses zu besuchen. Es ist dabei festzustellen, ob die gesetzlichen und Ausführungsvorschriften beobachtet werden.

IV. Anstaltsbeamte.

A. Vorsteher.

§ 5.

1. Die Geschäfte des Vorstehers der Landesstrafanstalt werden von einem besonderen Beamten mit der Amtsbezeichnung „Direktor“ geführt.

2. Die Geschäfte des Vorstehers bei den Gerichtsgefängnissen versteht

- a) in Detmold der Oberstaatsanwalt;
- b) in den übrigen Orten der Amtsrichter und, wenn das Gericht mit mehreren Richtern besetzt ist, der Aufsichtsrichter, sofern nicht ein anderer Richter bestimmt ist.

§ 6.

Leitung der Verwaltung.

1. Der Vorsteher vertritt die Anstalt nach außen.

2. Ihm sind alle wichtigen Vorgänge zur Kenntnis zu bringen; insbesondere sind Entweichungen, Fluchtversuche, Widersehllichkeiten, Mißhandlungen und Beschwerden hierüber, Selbstmorde, Selbstmordversuche, Ausbruch von Feuer, erhebliche Erkrankungen, Unglücksfälle, Sicherungsmaßregeln (§§ 61, 62) und andere außerordentliche Ereignisse unverzüglich anzuzeigen.

§ 7.

Dienstaufsicht.

1. Der Vorsteher führt die Aufsicht über die Beamten und Angestellten.

Geschäftsverteilung.

2. Er verteilt die Dienstgeschäfte, sofern nicht einzelne Beamte ausdrücklich für bestimmte Dienstzweige angestellt sind.

§ 8.

Verhältnis zu den Geistlichen, Ärzten und Lehrern.

Der Vorsteher ist nicht befugt, in die rein geistlichen und rein ärztlichen Maßnahmen einzugreifen. Dasselbe gilt von dem rein technischen Unterrichtsbetrieb. Meint der Vorsteher, daß durch Maßnahmen des Geistlichen, Arztes oder Lehrers die Sicherheit der Anstalt oder die Ordnung der Verwaltung gefährdet werde, so hat er geeignete Vorstellungen zu machen. Bleiben diese erfolglos, so ist an die Aufsichtsbehörde zu berichten. Bis zu deren Entscheidung kann der Vorsteher verlangen, daß seiner Auffassung Folge gegeben werde.

§ 9.

Berichte an die Aufsichtsbehörde.

1. Der Vorsteher hat die vorgeschriebenen Nachweisungen und statistischen Übersichten einzureichen und über wichtige Vorgänge unter Darlegung des Sachverhalts der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

§ 10.

Zulassung von Anstaltsbesuchern.

1. Der Vorsteher kann Angehörigen des Deutschen Reiches, die ein sachliches Interesse nachweisen, den Besuch der Anstalt gestatten. Besichtigungen durch einen größeren Kreis von Personen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ausländer bedürfen stets der Genehmigung des Landespräsidiums.

2. In die Männerabteilung werden nur männliche, in die Frauenabteilung nur weibliche Besucher zugelassen. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde gestatten.

§ 11.

Gefangenbehandlung.

1. Der Vorsteher hat für die sichere Verwahrung und Bewachung der Gefangenen sowie dafür zu sorgen, daß sie nach dem Haftzwecke behandelt, angemessen beschäftigt und daß die Strafen nach den Gesetzen und Ausführungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung des § 37 vollzogen werden.

2. Die rechtzeitige Einleitung und Durchführung der Fürsorgemaßnahmen (§ 139) hat er besonders im Auge zu behalten.

§ 12.

Belegungsnachweisung.

1. Dem Vorsteher sind täglich die Nachweisungen über die Belegung und die Beschäftigung vorzulegen.

2. Er entscheidet über die endgültige Verteilung der Gefangenen in die Hafträume und die Arbeitsbetriebe.

§ 13.

Zugänge.

1. Der Vorsteher hat sich über die Persönlichkeit der neu angenommenen Gefangenen, über die Gründe der Verurteilung und der Strafzumessung tunlich bald zu unterrichten (vgl. § 46 Abs. 6).

Nachsehen der Anstalt.

2. Mindestens einmal in der Woche und mindestens halbjährlich einmal auch des Nachts ist die Anstalt unvermutet nachzusehen und der Befund in dem Besichtigungsbuche zu vermerken.

§ 14.

Hausstrafgewalt.

Der Vorsteher hat die Hausstrafgewalt über die Gefangenen mit Ausnahme der Untersuchungsgefangenen nach Maßgabe der §§ 73 bis 75.

B. Aufsichtsbeamte.

§ 15.

1. Der Dienst des Aufsichtsbeamten wird in der Landesstrafanstalt durch Hauptwachtmeister, Wachtmeister und Aufseher wahrgenommen, bei den Gerichtsgefängnissen durch Justizwachtmeister, die den Aufsdichtsdiensd neben ihren sonstigen Dienstgeschäften versehen.

2. Die Aufsicht über weibliche Gefangene wird in der Landesstrafanstalt von der Aufseherin, in den Gerichtsgefängnissen, soweit tunlich, von weiblichen Personen versehen. Die körperliche Durchsuchung und das Baden dieser Gefangenen darf nur von weiblichen Personen vorgenommen werden (§ 44). Sind weibliche Beamte hierzu nicht vorhanden, so sind zuverlässige Frauen vertragsmäßig zu bestellen.

§ 16.

Der Hauptwachtmeister bei der Landesstrafanstalt führt unter Leitung des Vorstehers die Verwaltung und den Vollzug aus; er ist in Ausübung des Dienstes Vorgesetzter der übrigen Aufsichtsbeamten. Von ihm muß Umsicht und rege Selbsttätigkeit gefordert werden. Er hat möglichst in unmittelbarer und stetiger Berührung mit den Aufsichtsbeamten und Gefangenen seines Amtes zu walten.

Dem Hauptwachtmeister liegt insbesondere ob:

- a) die Annahme und Entlassung der Gefangenen, sowie die Erstattung der erforderlichen Anzeigen und Frühberichte;

- b) die vorläufige Verteilung der Gefangenen in die Haft-
räume;
- c) die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen und
die Ordnung in der Anstalt, sowie die Aufsicht über die
Gebäude;
- d) die Kassenverwaltung und Rechnungsführung;
- e) die Verwaltung und Nachweisung der Bestände und die
Sorge für ihre Ausbesserung und Ergänzung;
- f) die Anleitung und Weiterbildung der Aufsichtsbeamten;
- g) das Nachsehen der Anstalt und zwar jede Woche minde-
stens einmal auch des Nachts, der Befund ist in dem Be-
sichtigungsbuch zu vermerken.

§ 17.

Dienstkreis.

1. Den übrigen Aufsichtsbeamten liegt insbesondere ob:

- a) die Mitwirkung bei der Annahme und Entlassung der
Gefangenen;
- b) die sichere Verwahrung und unmittelbare Beaufsichtigung
der Gefangenen;
- c) die Sorge für die Ordnung und Reinlichkeit aller Räume
sowie der Einrichtungs- und Lagerungsgegenstände;
- d) die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen, ihrer
Wäsche und Kleidungsstücke;
- e) die Sorge für die Wartung erkrankter Gefangener;
- f) die Ausführung, Vorführung und Überführung von Ge-
fangenen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;
- g) nach örtlicher Bestimmung die Führung von Büchern,
Listen, Nachweisungen usw. für die Abteilungen und für
den Arbeitsbetrieb;
- h) die Vorbereitung der Ausführung, Vorführung und Über-
führung von Gefangenen;
- i) die Beschaffung oder die Mitwirkung bei der Beschaffung
angemessener und lohnender Arbeit;
- k) die Führung der Bücher, Listen und Nachweisungen;
- l) die Verwaltung der Schußwaffen und des Schießbedarfs,
sowie die Sorge für deren sichere Unterbringung und Ver-
wahrung;
- m) in den Gerichtsgefängnissen außerdem die Verwaltung der
Arbeitsverdienstkasse, sowie die Verwaltung und Nach-
weisung der Bestände und die Sorge für ihre Ausbesse-
rung und Ergänzung.

2. Alle Aufsichtsbeamten haben sich mit den in der Anstalt
betriebenen Arbeiten bekannt zu machen und die mit der

Leitung der Arbeitsbetriebe unmittelbar beauftragten Beamten zu unterstützen.

3. Sämtliche Aufsichtsbeamten sind zum Nacht- und Sonntagsdienst gleichmäßig heranzuziehen; Ausnahmen bestimmt der Vorsteher.

4. Im übrigen wird der Dienst durch die Hausordnung geregelt.

§ 18.

Dienstkleidung.

1. Die Aufsichtsbeamten haben im Dienste, sowohl innerhalb wie außerhalb der Anstalt, die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen, soweit nicht Ausnahmen angeordnet werden.

§ 19.

Hauptwachtmeister usw.

1. Den Anordnungen des Hauptwachtmeisters der Landesstrafanstalt haben die sonstigen Aufsichtsbeamten der Anstalt Folge zu leisten.

2. Im übrigen wird der Dienst jener Beamten durch die Hausordnung geregelt.

C. Geistliche, Ärzte und Lehrer.

§ 20.

Anstellung.

Bei der Landesstrafanstalt werden Geistliche, Arzt und Lehrer durch Vertrag angenommen. Bei den Gerichtsgefängnissen wird ein am Ort praktizierender Arzt nach Bedarf zugezogen.

§ 21.

Aufgaben.

1. Den Geistlichen der Landesstrafanstalt liegt insbesondere ob:

- a) die Abhaltung von Gottesdiensten, Andachten und Leichenfeiern;
- b) die Einzelseelsorge und die Verwaltung der Sakramente;
- c) der Religionsunterricht;
- d) die Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien und der dazu erforderliche Briefwechsel;
- e) die Durchsicht der ein- und ausgehenden Gefangenenbriefe, sofern der Gefangene nicht widerspricht und der Vorsteher es für erforderlich erachtet;
- f) die Abhaltung von Sprechstunden in besonderen Fällen;
- g) auf Wunsch des Vorstehers die Teilnahme an den Beamtenbesprechungen.

§ 22.

Aufgaben.

Den Ärzten der Landesstrafanstalt liegt insbesondere ob:

- a) die gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt zu überwachen und den Vorsteher auf diesem Gebiete zu beraten;
- b) die Gefangenen bei dem Eintritt nach § 48 und bei der Entlassung nach § 120 zu untersuchen und das Ergebnis zu den Akten festzustellen, sie in Krankheitsfällen zu behandeln und auf Erfordern Gutachten über ihren Gesundheitszustand auszustellen;
- c) auf Wunsch des Vorstehers an den Beamtenbesprechungen teilzunehmen;
- d) bei der Verhängung von Hausstrafen nach § 75 mitzuwirken;
- e) die Dienstfähigkeit von Beamten und den Gesundheitszustand von Bewerbern für den Anstaltsdienst auf Erfordern schriftlich zu begutachten.

Im übrigen sind die abgeschlossenen Verträge maßgebend.

§ 23.

Ausübung des Dienstes.

1. Der Arzt hat die Sicherheit der Anstalt, die Aufgaben des Vollzuges und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Gefangene der Einzelhaft und der Zellenhaft sind, soweit irgend angängig, in ihren Zellen zu untersuchen und zu behandeln. Gefangene der gemeinsamen Haft sind dem Arzte vorzuführen; werden sie als krank und arbeitsunfähig befunden, so sollen sie in die Krankenstube oder ein Krankenhaus aufgenommen werden.

2. Alle ärztlichen Verordnungen sowie Vorschläge über Verlegung von Gefangenen, Veränderungen in der Arbeit, der Bewegung im Freien, der Kleidung der Gefangenen usw. hat der Arzt schriftlich zu vermerken.

§ 24.

Aufgaben.

1. Dem Lehrer der Landesstrafanstalt liegt insbesondere ob:

- a) der Schulunterricht;
- b) die Mitwirkung bei der Fürsorgetätigkeit für die Familien der Gefangenen und für die zu entlassenden Gefangenen;
- c) auf Wunsch des Vorstehers die Teilnahme an den Beamtenbesprechungen;
- d) die Verwaltung der Gefangenenbücherei.

D. Dienststunden der Geistlichen, Ärzte und Lehrer der Landesstrafanstalt.

§ 25.

Dienststunden.

Die Geistlichen, der Arzt und Lehrer müssen in den mit ihnen vereinbarten bestimmten Stunden in der Anstalt anwesend sein.

E. Allgemeines Verhalten der Beamten.

§ 26.

Lebenswandel.

1. Die Beamten sollen durch ihren Lebenswandel, durch Friedfertigkeit und Dienstwilligkeit untereinander und durch vorbildliches Verhalten gegenüber den Gefangenen sich der Achtung würdig erweisen, die ihr Beruf erfordert. Sie müssen ihre Dienstgeschäfte ordnungsmäßig, fleißig und treu besorgen und bemüht sein, durch rege Selbsttätigkeit die Maßnahmen der Verwaltung zu fördern.

Amtsverschwiegenheit.

2. In dienstlichen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu beobachten.

Dienstliches Benehmen.

3. Die Beamten sind den Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten Gehorsam schuldig und haben sich im Dienst gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten.

4. Den Gefangenen gegenüber haben sie Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren und sich keinerlei Ungerechtigkeit oder Bevorzugung einzelner schuldig zu machen. Sie sollen bei der Behandlung darauf Bedacht nehmen, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen, und ihnen Gelegenheit zur offenen Aussprache geben. Die Gefangenen sind mit „Sie“ anzureden.

5. Bei Meldungen und Gesuchen ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 27.

Außerdienstlicher Verkehr mit Gefangenen.

1. Jeder nicht dienstliche Verkehr mit Gefangenen ist unzulässig. Insbesondere dürfen die Beamten unter keinem Vorwande mit Gefangenen Geschäfte eingehen, z. B. in Darlehnsverkehr treten, auch nicht Aufträge der Gefangenen vermitteln und weder für sie noch von ihnen oder ihren Angehörigen Geld oder andere Sachen als Geschenk oder zur Verwahrung annehmen.

Verkehr mit Lieferanten und Unternehmern.

2. Den Beamten ist untersagt, mit den Lieferanten und Arbeitsunternehmern der Anstalt sowie mit entlassenen Gefangenen Geld- oder andere Geschäfte zu machen. Auch dürfen sie für Berrichtungen in Anlaß der Ausübung ihres Amts keinerlei Vergütungen oder Vorteile annehmen.

§ 28.

Gefangenarbeit für Beamte.

Die Beamten dürfen zu ihren Gunsten eigenmächtig über die Beschäftigung von Gefangenen nicht verfügen. Die Beschäftigung von Gefangenen für Beamte und deren Angehörige ist durch besondere Verfügung zu regeln.

§ 29.

Haftung für Familienmitglieder usw.

1. Die Beamten haben darüber zu wachen, daß sich ihre Familienangehörigen, Hausangestellten und Besucher jeder Störung der Anstaltsordnung, insbesondere jeder Einmischung in den Dienst und jedes mittelbaren und unmittelbaren Verkehrs mit Gefangenen enthalten.

2. Die Verwendung von Familienangehörigen oder Hausangestellten zu amtlichen Berrichtungen ist unzulässig; in den Gerichtsgefängnissen kann der Vorsteher bestimmt begrenzte Ausnahmen zulassen.

§ 30.

Dienstvergehen.

Zu widerhandlungen gegen die Dienstvorschriften werden nach den Dienststrafgesetzen geahndet.

§ 31.

Waffengebrauch.

1. Unter Berücksichtigung der Lage und der sonstigen Verhältnisse einer Anstalt bestimmt die Aufsichtsbehörde über die Bereitstellung von Hieb- und Schußwaffen für die Beamten. Im Aufsiehtsdienst ist stets das Seitengewehr zu tragen. Die Nachtdienstbeamten tragen innerhalb der Anstalt eine geladene und gesicherte Nahschußwaffe, außerhalb der Anstalt einen geladenen und gesicherten Karabiner. Bei der Bewegung der Gefangenen im Freien, bei sonstigen größeren Ansammlungen von Gefangenen und bei Beaufsichtigung von Gefangenabteilungen außerhalb der Umwehrungsmauer sind nach Bestimmung des Vorstehers Nahschußwaffen oder Karabiner zu tragen. Im übrigen sind Waffen und Munition nach dem Ermessen des Vor-

stehers nur auszugeben, wenn der Sicherheit der Anstalt besondere Gefahr droht.

2. Den Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der zugelassenen Hieb- und Schußwaffen gestattet:

- a) wenn sie oder andere Personen angegriffen oder mit einem Angriff bedroht werden;
- b) wenn sich ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, das zu gefährlichen Angriffen dienen kann, gesetzt hat und der Aufforderung, es abzulegen, nicht nachkommt;
- c) wenn Gefangene sich zusammenrotten, mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen und dabei die Beamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ihnen Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen suchen;
- d) wenn Gefangene sich der Ergreifung bei einem Fluchtversuch tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen oder auf wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuche nicht ablassen.

3. Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei (Ziff. 2c), zur Verhinderung des Fluchtversuchs, zur Abwehr des Angriffs oder zur Überwindung des Widerstandes erforderlich ist. Von der Schußwaffe darf, mit Ausnahme der Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person, nur nach erfolgloser Warnung und jedenfalls nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen würden. Ob bei Meutereien, abgesehen von dem Falle des unmittelbaren Angriffs, die Schußwaffe anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher oder in seiner Abwesenheit der Hauptwachtmeister.

4. Fluchtversuchen, Widerseßlichkeiten, Aufruhr der Gefangenen ist mit Besonnenheit, aber unter rücksichtsloser Einsetzung der eigenen Person entgegenzutreten. Dabei haben die Beamten sich gegenseitig zu helfen. Gegen Beamte, die sich feige erweisen, wird nach den Dienststrafgesetzen eingeschritten.

5. Die Beamten sind über die vorstehenden Bestimmungen in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen zu belehren und in dem Gebrauch der Schußwaffe zu üben.

6. Zur weiteren Sicherheit der Anstalt und der Beamten ist unter geeigneten Verhältnissen die Bewaffnung mit Gummiknüppeln oder dergl., die Anschaffung von Wachhunden und die Ausbildung von Beamten in der waffenlosen Abwehr von Angriffen (Jiujitsu) zu erwägen.

7. Jeder Fall des Waffengebrauchs ist dem Vorsteher so-
gleich anzuzeigen, der den Sachverhalt festzustellen und der Auf-
sichtsbehörde zu berichten hat (§§ 6, 9).

F. Beamtenbesprechungen.

§ 32.

Zusammensetzung.

1. Der Vorsteher der Landesstrafanstalt hat monatlich ein-
mal, nach Bedarf öfter, Besprechungen mit den Beamten abzu-
halten. Die Zahl und die Dauer der Besprechungen sind so zu
bemessen, daß die Teilnehmer nicht mehr als nötig an der
Wahrnehmung ihrer sonstigen Dienstobliegenheiten behindert
werden.

2. Die Geistlichen, der Arzt und der Lehrer können vom
Vorsteher zu den Besprechungen zugezogen werden.

§ 33.

Aufgaben.

1. Zu besprechen sind insbesondere:

- a) alle Fragen, die sich auf die Gesamtverwaltung der An-
stalt und die Behandlung der Gefangenen im allgemeinen
sowie auf besondere Vorfälle beziehen, z. B. schwere Ver-
stöße gegen die Hausordnung, Beschwerden über Miß-
handlungen, Verhängung schwerer Disziplinarstrafen und
dergl.;
- b) die Zuteilung von Gefangenen zur Außenarbeit;
- c) die Verlegung von Gefangenen in gemeinsame, Einzel-
oder Zellenhaft in Fällen von besonderer Bedeutung;
- d) die Beobachtung über den sittlichen, geistigen oder körper-
lichen Zustand der Gefangenen;
- e) die Anträge auf Begnadigung, vorläufige Entlassung,
Strafausehung mit Aussicht auf Begnadigung und Straf-
urlaub;
- f) die von der Anstalt abzugehenden Äußerungen über Für-
sorgeerziehung, Schulaufsicht, Polizeiaufsicht, Überweisung
zur Nachhaft bei einer Strafe von drei Monaten und dar-
über (§§ 117, 118);
- g) die Maßnahmen zur Fürsorge für die zu entlassenden Ge-
fangenen und zur Unterstützung der Familien von Ge-
fangenen;
- h) die Vorschläge über Beschaffung von Büchern und Druck-
schriften für die Bücherei der Beamten und der Ge-
fangenen;

i) die Gegenstände, für die es durch diese Vorschrift oder durch die Hausordnung besonders angeordnet ist.

2. Erlasse der Aufsichtsbehörden sind mitzuteilen oder in Erinnerung zu bringen und zu besprechen, soweit sie nach dem Ermessen des Vorstehers zur allgemeinen Bekanntgabe geeignet sind.

3. Den Teilnehmern an der Besprechung steht es frei, auch andere Angelegenheiten nach vorheriger Mitteilung an den Vorsteher zur Besprechung zu bringen.

§ 34.

Zweck.

1. Die Besprechungen sollen die Teilnahme der Beamten an dem Vollzug und dem Schicksal der einzelnen Gefangenen wecken und stärken; im übrigen dienen sie lediglich zur Beratung des Vorstehers, der an ihre Beschlüsse nicht gebunden ist und für seine Entscheidungen allein die Verantwortung trägt.

§ 35.

Niederschrift.

Über jede Besprechung ist von einem Schriftführer eine kurze Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsteher zu unterzeichnen.